



Peter Lill
Fachbüro für
Umweltplanung & Naturschutz

Gemeinde Freiamt

„Erweiterung Ortsabrundungssatzung Eckle“

Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung

Auftraggeber: Gemeinde Freiamt
Projekt: 1-23-02
Stand: 26. November 2024
Bearbeiter: Peter Lill, Maria Flessa, Sanja Dietrich

Peter Lill, Fachbüro für Umweltplanung und Naturschutz
Runzmattenweg 7, D-79110 Freiburg i. Br.

Sparkasse Freiburg – Nördlicher Breisgau
IBAN DE72 6805 0101 0013 8755 69

Telefon
Mobil
E-Mail

+49 761 488 016 93
+49 172 917 87 56
p.lill@umweltplanung-lill.de



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Beschreibung des Vorhabens	4
2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen	5
3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes	6
4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	6
4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild	6
4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter	8
4.3 Biotoptypen, Artenschutz	8
4.3.1 Biotoptypen	8
4.3.2 Arten	11
5 Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft	14
5.1 Bewertung des Eingriffs	14
5.2 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs	16
5.2.1 Biotoptypen	16
5.2.2 Boden	17
5.2.3 Gesamtbilanzierung	20
5.2.4 Schutzgebiete	20
5.2.5 Artenschutzrechtliche Belange	20
5.2.6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen	23
5.2.7 Maßnahmenblätter	24
5.3 Festsetzungen nach § 34 (5) Satz 2 BauGB i. V. m. § 9 (1) BauGB	27
6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens	27
7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	28
8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten	28
9 Zusätzliche Angaben	28
10 Zusammenfassung	29



TABELLENVERZEICHNIS

	Seite
Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2023)	12
Tabelle 2: Ermitteln des Ausgangszustandes	16
Tabelle 3: Ermitteln des Planungszustandes	17
Tabelle 4: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden	19

ABBILDUNGEN

Abbildung 1: Lageplan des Plangebiets „Eckle“	5
---	---

KARTEN

Karte 1: Bestandsplan	
Karte 2: Bestandsplan Fauna	

FOTOS

Foto 1: Teilfläche 1 im nordöstlichen Bereich	9
Foto 2: Fettwiese im Bereich Teilfläche 2	10
Foto 3: Gartenähnliche Bereiche im Bereich Teilfläche 2	10

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

BauGB	Baugesetzbuch
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BW	Baden-Württemberg
D	Deutschland
Flst.	Flurstück
GRZ	Grundflächenzahl
LUBW	Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg
OA	Ortsabrundung

Rote Liste-Status D und BW:

1 = Vom Aussterben bedroht	R = Extrem selten
2 = Stark gefährdet	* = Nicht gefährdet
3 = Gefährdet	- = Nicht bewertet
V = Vorwarnliste	
D = Daten mangelhaft/unzureichend	
G = Gefährdung anzunehmen/Gefährdung unbekanntes Ausmaßes	

1 Beschreibung des Vorhabens

Für den Bereich Freiamt-Eckle liegt eine Ortsabrundungssatzung vor, die im Nordwesten und im Nordosten des Weilers Eckle erweitert werden soll. Bislang waren diese beiden Bereiche nicht im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung einbezogen und damit bis dato planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten. Im Laufe der Zeit wurde im Nordosten eine nicht privilegierte bauliche Anlage errichtet. Anhand der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung soll diese bestehende bauliche Anlage legalisiert werden. Im Nordwesten soll unmittelbar westlich an die bestehende Bebauung angrenzend eine Möglichkeit für weitere Wohnbebauung im Weiler Eckle geschaffen werden.

Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen sowie einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Davon soll im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden.

Die rechtskräftige Abrundungssatzung soll nun um die benötigten Flächen erweitert werden. D.h., dass diese Teilbereiche, die im bisherigen Außenbereich lagen, nun in den Zusammenhang bebauten Ortsteil miteinbezogen werden. Da die Erweiterung der Ortsabrundungssatzung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt wird, kann auf eine förmliche Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und die Dokumentation in Form eines Umweltberichts verzichtet werden. Die Belange des Arten- und Naturschutzes sind dennoch in die Abwägung einzustellen und entsprechend zu berücksichtigen. Der vorliegende Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung beinhaltet die Betrachtung aller Umweltbelange (Schutzgüter) und somit u.a. auch eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Eckle (s. Abb. 1). Eine Erweiterungsfläche liegt im Nordosten des Ortsteils und enthält derzeit bereits bestehende bauliche Anlagen. Die zweite Erweiterungsfläche im Nordwesten des Ortsteils ist bislang noch nicht bebaut. Bis an die Grenze der bestehenden Ortsabrundungssatzung ist diese Teilfläche durch Grünland und Gartenanlagen geprägt.

Eine zukünftige Erschließung der beiden Teilflächen kann über die Straße „Eckle“ sowie über den Oberen Eckleweg erfolgen.

Hinweis: Die Ausführungen in Kap. 1 sind der Begründung zum Vorhaben entnommen.

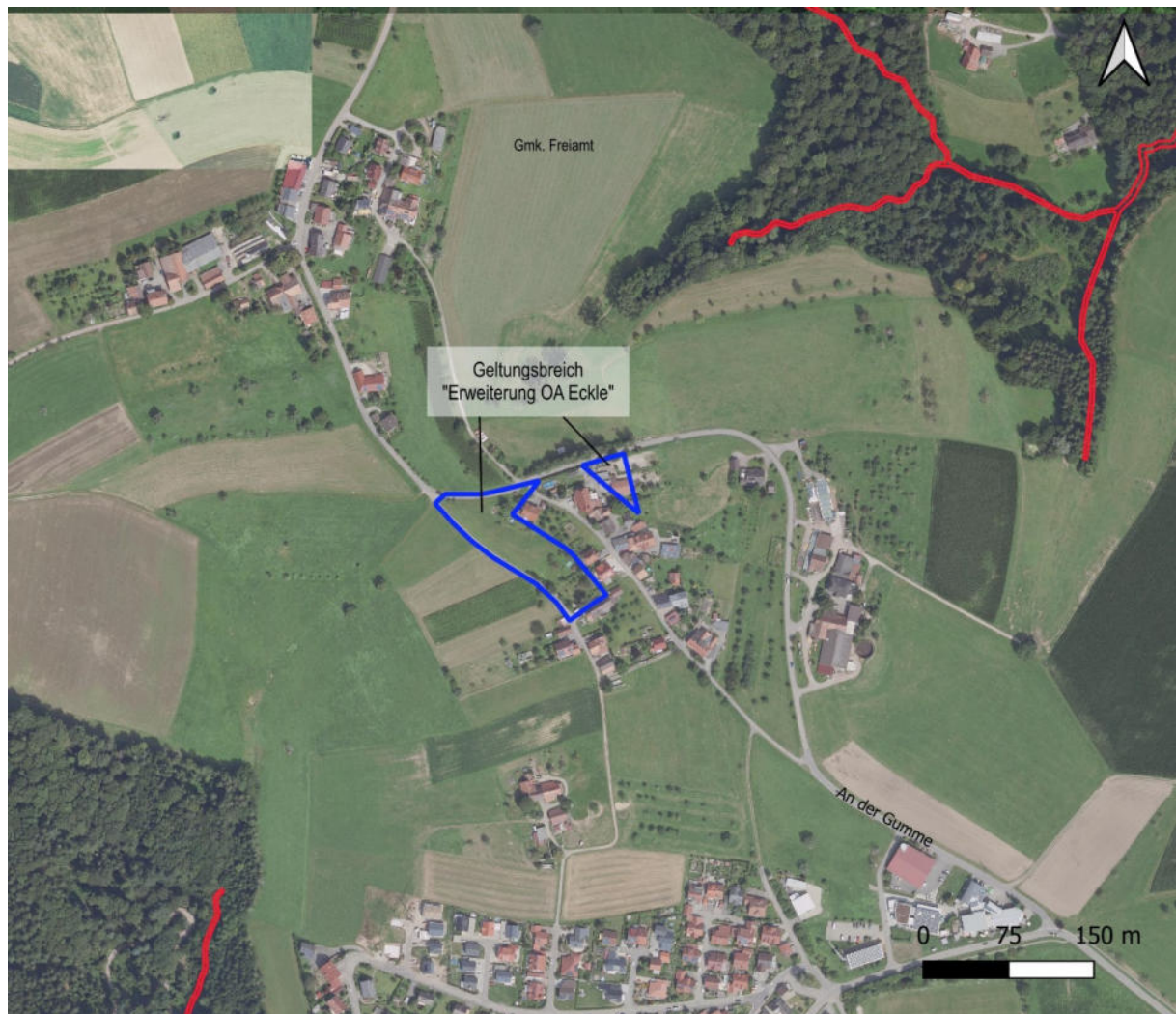


Abb. 1: Lageplan des Plangebiets „Eckle“ (blau umrandet: Plangebiet; rot: Gesetzlich geschützte Biotope (LUBW))

2 Rechtsgrundlage und methodisches Vorgehen

Der Geltungsbereich der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung befindet sich aktuell im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die nicht von der Erweiterung betroffenen Bereiche der Ortsabrundungssatzung „Eckle“ der Gemeinde Freiamt in der Fassung vom 11.03.1994 (Datum der Rechtskraft) gelten unverändert fort.

Für den vorliegenden Fall wird das planungsrechtliche Instrument der Abrundungssatzung gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB angewendet, durch das Flächen im Außenbereich in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden können. In dieser Satzung dürfen jedoch nur einzelne planungsrechtliche Regelungen getroffen werden, so dass Baugesuche außer nach den in der Satzung getroffenen Festsetzungen ansonsten nach dem Erfordernis der Einfügung in die Eigenart der näheren Umgebung gem. § 34 BauGB zu beurteilen sind. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Abrundungssatzung

sind im vorliegenden Fall erfüllt, da die Erweiterung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und kein Baurecht für ein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet wird. Des Weiteren liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks von Natura-2000-Gebieten vor, da es in der näheren Umgebung des Plangebiets kein Natura-2000-Gebiet gibt. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 S. 1 BImSchG zu beachten sind.

Gemäß § 34 (6) BauGB kann bei der Aufstellung von Ortsabrundungssatzungen das vereinfachte Verfahren gem. § 13 (2) Nr. 2 und 3 BauGB zur Anwendung kommen. Auf das frühzeitige Beteiligungsverfahren wird daher verzichtet und den betroffenen Bürgern und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Offenlage gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Dennoch sind Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und auszugleichen. Dies erfolgt durch den vorliegenden „Umweltbeitrag“ mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung.

Hinweis: Obenstehende Ausführungen sind der Begründung zum Vorhaben entnommen.

3 In Fachgesetzen und Fachplänen festgelegte Ziele des Umweltschutzes

Die Fläche liegt innerhalb des Naturparks Südschwarzwald (Schutzgebiets-Nr. 6).

Rd. 210 m nordöstlich befindet sich das Waldbiotop „Muckenbach O Bleichheim“, rd. 400 m südwestlich das Waldbiotop „Kirnbach westlich Ottoschwanden Oberläufe“.

Ansonsten sind sowohl innerhalb als auch im näheren Umfeld der Vorhabensfläche keine Schutzgebiete ausgewiesen.

4 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

4.1 Naturraum, Geologie, Boden, Wasser, Klima / Luft, Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Naturraum Nr. 153 „Mittlerer Schwarzwald“ (Großlandschaft Schwarzwald)¹.

Boden

Im Plangebiet steht tief und mäßig tief entwickelte Pseudogley-Braunerde und pseudovergleyte Braunerde an, beide z. T. lessiviert, daneben mittel tief bis tief entwickelte Pseudogley-Pelosol-Parabraunerde, pseudovergleyte Pelosol-Parabraunerde, Pseudogley-Parabraunerde und pseudovergleyte Parabraunerde. Diese sind hinsichtlich der Bodenfunk-

¹ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Kartendienst, September 2023

tionen „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer“ als mittelwertig, hinsichtlich der Bodenfunktion „natürliche Bodenfruchtbarkeit“ als mittel- bis hochwertig einzustufen.²

Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013), befindet sich das Plangebiet ebenso in einem Bereich von mittlerer Bedeutung für die Bodenfunktionen (natürliche Bodenfruchtbarkeit, Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe) und hat somit eine wertgebende Funktion³.

Wasser

Das Plangebiet befindet sich nach der Hydrologischen Karte Baden-Württembergs im Bereich der hydrogeologischen Einheit „Unterer Muschelkalk, ungegliedert“. Diese ist ein schichtig gegliederter, z.T. schwach verkarsteter Kluffgrundwasserleiter mit überwiegend mäßiger, gebietsweise geringer Durchlässigkeit und überwiegend mäßiger - bei Verkarstung bis mittlerer - Ergiebigkeit in Kalksteinen und im Wellenkalk.⁴

Klima

Klimatisch liegt das Gebiet in den tieferen Lagen des Schwarzwaldes (ca. 500 m NN). Die Niederschläge liegen bei rd. 960 mm/Jahr⁵. Das Jahresmittel der Temperatur beträgt rd. 9,1 °C⁶. Nach dem Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013), liegt das Plangebiet in einem sonstigem Freiraumbereich ohne Bewertung.⁷

Landschaftsbild

Die Vorhabensfläche und sein Umfeld ist geprägt durch die Gemeinde Freiamt mit seinen vielen Ortsteilen und Einzelhöfen. Typisch ist eine aufgelockerte Bauweise, häufig mit Scheunen und großzügigen Gartenanlagen, mit einem direkten Übergang in die freie Landschaft, welche durch Wiesen und eine ackerbauliche Nutzung geprägt ist. Bereichsweise sind auch Streuobstbestände anzutreffen, welche die Landschaft strukturieren. Angrenzend an das Siedlungsgebiet von Freiamt befinden sich Waldflächen, die für die Naherholung der Gemeinde von Bedeutung sind.

2 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, Dezember 2023

3 Regionalverband Südlicher Oberrhein, Landschaftsrahmenplan 2013

4 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Kartenviewer, Dezember 2023

5 Daten übernommen aus <https://www.klimadiagramme.de/Bawue/freiamto.html>

6 Daten übernommen aus <https://www.klimadiagramme.de/Bawue/freiamto.html>

7 Regionalverband Südlicher Oberrhein, Landschaftsrahmenplan 2013

4.2 Mensch, Kultur- und Sachgüter

Laut Regionalplan Südlicher Oberrhein (2019)⁸ befindet sich die Gemeinde Freiamt in einem ländlichen Raum im engeren Sinne. Der Ländliche Raum im engeren Sinne soll so entwickelt werden, dass günstige Wohnstandortbedingungen Ressourcen schonend genutzt, ausreichende und attraktive Arbeitsplatz-, Bildungs- und Versorgungsangebote in angemessener Nähe zum Wohnort bereitgehalten, der agrar- und wirtschaftsstrukturelle Wandel sozial verträglich bewältigt und großflächige, funktionsfähige Freiräume gesichert werden.

Im Bereich des Vorhabens befinden sich keine im Regionalplan und Flächennutzungsplan verzeichneten Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder archäologisch bedeutende Landschaften.

Die Vorhabensfläche selbst hat für die Erholungsfunktion eine mittlere Bedeutung, die angrenzende Umgebung durch die insgesamt eher extensive Nutzung eine mittlere bis hohe Bedeutung.

4.3 Biotoptypen, Artenschutz

4.3.1 Biotoptypen

Der Plangebiet der Ortsabrundungssatzung unterteilt sich in zwei Teilbereiche mit einer Gesamtgröße von rd. 0,77 ha.

Die nordöstlich liegende Teilfläche (rd. 0,1 ha) ist bereits bebaut (Code 60.10), die an die Bebauung angrenzenden Flächen sind gepflastert (Code 60.22) oder geschottert (Code 60.23). Zum Teil breitet sich auf den geschotterten Flächen Ruderalvegetation aus (Code 60.23/35.60) (s. Foto 1). Bereichsweise handelt es sich auch um befestigte Flächen z.T. mit Ruderalvegetation. Von höherer naturschutzfachlicher Bedeutung ist eine Feldhecke (Code 41.22), welche das Grundstück von der Straße trennt. Kleine Teilbereiche dieser Teilfläche sind mit Ruderalvegetation (Code 35.60) und Gebüsch (Code 42.21) bestanden oder dienen als Lagerplatz (Code 60.41), z.T. auch in Kombination mit weiteren Biotoptypen (Code 41.22/60.41, 35.60/60.41). Überwiegend ist der Gesamtbereich dieser Teilfläche naturschutzfachlich von geringer Bedeutung.

⁸ Regionalverband Südlicher Oberrhein, Regionalplan 2019



Foto 1: Teilfläche 1 im nordöstlichen Bereich

Die zweite Teilfläche liegt westlich der bereits bestehenden Bebauung des Ortsteils Eckle und umfasst eine Fläche von rd. 0,67 ha. Diese wird im Wesentlichen durch unterschiedlich artenreiche Fettwiesen (Code 33.41) (s. Foto 2) sowie durch Gärten und gartenähnliche Bereiche gekennzeichnet (Code 60.60) (s. Foto 3). Die gartenähnlichen Bereiche befinden sich vor allem im Bereich der Flst. 44/1 und 44/2 sowie im nördlichen Bereich von Flst. 44/4. Typische Bestandteile dieser Bereiche sind Zierrasen, Spielgeräte und Lagerstellen. Weiterhin typisch sind (Spalier-)Obstgehölze (Apfel, Zwetschge, Mirabelle), vielfach als Nieder-, Viertel oder Halbstamm ausgebildet. Mit z.B. Walnuss, Birke und Kastanie stocken weitere Laubgehölze in diesem Bereich. Einige der älteren Gehölze weisen rissige Rinde auf, die als Sommerquartier für Fledermäuse dienen könnten, in der Birke befinden sich auch kleine Höhlen.

Naturschutzfachlich von höherer Bedeutung ist eine Feldhecke im südöstlichen Bereich (Code 41.22). Diese setzt sich u.a. aus Liguster, Rotem Hartriegel, Trauerweide und Zwergmispel zusammen. Südlich angrenzend setzt sich die Hecke mit einer Zierstrauchpflanzung fort (Code 44.12).

Die westliche Grenze dieser Teilfläche wird durch einen asphaltierten Wirtschaftsweg abgegrenzt.



Foto 2: Fettwiese im Bereich Teilfläche 2



Foto 3: Gartenähnliche Bereiche im Bereich Teilfläche 2

4.3.2 Arten

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Bestimmungen zum Artenschutz gemäß §§ 19 und 44 BNatSchG sind für das Vorhaben die artenschutzrechtlichen Belange zu überprüfen.

Die Biotopausstattung der Flächen innerhalb des Plangebiets lässt insgesamt auf eine mittlere Habitatfunktion für streng geschützte bzw. europarechtlich geschützte Arten schließen. Hinsichtlich der vorhandenen Strukturen sowie der angrenzenden Grünstrukturen ist deren Vorkommen gut möglich, wonach für die Artengruppen Vögel und Reptilien spezielle artenschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt wurden. Weiterhin erfolgte eine Kontrolle der Gehölze auf Holzkäfer oder auf Bruthöhlen für Vögel und Fledermäuse. Darüber hinaus erfolgte zudem eine Begutachtung von Gebäuden auf Merkmale zum Vorkommen von Fledermäusen. Für weitere Tier(-arten)gruppen erfolgte eine Potenzialeinschätzung auf Grundlage der Habitatausstattung der Fläche.

Die speziellen artenschutzfachlichen Untersuchungen erfolgten durch das Fachbüro für Umweltplanung & Naturschutz, Peter Lill. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst.

Zur Generierung aussagekräftiger Ergebnisse wurde das Untersuchungsgebiet je nach zu untersuchender Artengruppe mit einem Puffer (100 m) um die Vorhabensfläche gewählt.

Avifauna

Die avifaunistischen Untersuchungen erfolgten an fünf Terminen in den frühen Morgenstunden im Frühjahr/Sommer 2023 (22.03., 19.04., 09.05., 01.06. und 14.07.2023) bei geeigneter Witterung. Um möglichst aussagekräftige Erkenntnisse über das faunistische Vorkommen zu erlangen, wurde der Untersuchungsraum mit einem Puffer von rd. 100 m um die direkte Eingriffsfläche gewählt.

Im Bereich des Untersuchungsgebiets wurden demnach insgesamt 25 Vogelarten festgestellt (s. Tabelle 1).

Bei dem Großteil der aufgeführten Arten handelt es sich um in Siedlungsgebieten häufig auftretende und in ihrem Bestand ungefährdete (mögliche bzw. wahrscheinliche) Brutvogelarten, wie Amsel (*Turdus merula*), Kohlmeise (*Parus major*), Elster (*Pica pica*) und Blaumeise (*Parus caeruleus*).

Als sicher brütende Arten der Roten Liste wurden die Arten Star (*Sturnus vulgaris*) sowie Haus- und Feldsperling (*Passer domesticus*, *Passer montanus*) erfasst. Weitere mögliche wertgebende Brutvögel sind Rauchschnalbe (*Hirundo rustica*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*).

Im Zuge der Ortsabrundungssatzung können Gehölze (Einzelbäume, Hecken, etc.) als (potenzielle) Neststandorte für Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter beeinträchtigt werden. Vereinzelt



weisen die Obst- und Laubgehölze Fäulnishöhlen und/oder Astlöcher auf. Viele der Einzelbäume sind mit künstlichen Nisthilfen ausgestattet.

Als besonders planungsrelevante Nahrungsgäste, welche das Untersuchungsgebiet z.T. als sporadisches, z.T. als häufiges Nahrungshabitat nutzen, gelten die fünf Vogelarten Buntspecht (*Dendrocopos major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Mauersegler (*Apus apus*), Turmfalke (*Falco tinnunculus*) und Rotmilan (*Milvus milvus*).

Die Bruthabitate der Nahrungsgäste sowie der Durchzügler werden im umliegenden Waldgebiet von Freiamt angenommen.

Tabelle 1: Vorkommen Avifauna (Brutsaison 2023)

1	2	3	4	5	6	7
Artname	Brutbestand	RL D	RL BW	VRL	BNatSchG	Status UG
Amsel (<i>Turdus merula</i>)	900.000-1.200.000				§	B
Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)	50.000-80.000				§	N
Blaumeise (<i>Parus caeruleus</i>)	350.000-550.000				§	C
Buchfink (<i>Fringilla coelebs</i>)	800.000-950.000				§	A
Buntspecht (<i>Dendrocopos major</i>)	65.000-80.000				§	N
Eichelhäher (<i>Garrulus glandarius</i>)	75.000-100.000				§	Dz
Elster (<i>Pica pica</i>)	50.000-75.000				§	C
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	65.000-90.000	V	V		§	C
Grünfink (<i>Carduelis chloris</i>)	250.000-350.000				§	A
Grünspecht (<i>Picus viridis</i>)	7.000-10.000				§§	N
Hausrotschwanz (<i>Phoenicurus ochruros</i>)	150.000-200.000				§	B
Hausperling (<i>Passer domesticus</i>)	450.000-650.000		V		§	C
Kohlmeise (<i>Parus major</i>)	650.000-800.000				§	C
Mauersegler (<i>Apus apus</i>)	16.000-23.000		V		§	N
Rabenkrähe (<i>Corvus corone</i>)	80.000-90.000				§	A
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	28.000-40.000	V	3		§	B
Ringeltaube (<i>Columba palumbus</i>)	200.000-250.000				§	A
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	2.800-3.400			I	§§	N
Singdrossel (<i>Turdus philomelos</i>)	150.000-200.000				§	N
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	300.000-400.000	3			§	C
Stieglitz (<i>Carduelis carduelis</i>)	35.000-50.000				§	Dz
Türkentaube (<i>Streptopelia decaocto</i>)	12.000-17.000		3		§	B
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	5.000-7.000		V		§§	N
Wacholderdrossel (<i>Turdus pilaris</i>)	20.000-30.000				§	Dz
Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)	310.000-400.000				§	N



Spalte 1: Artname

Spalte 2: Geschätzter Brutbestand in BW im Zeitraum 2012 – 2016⁹

Spalte 3: Rote Liste Deutschland (Ryslavy et al. 2020)¹⁰

Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg (Kramer et al. 2022)¹¹

Spalte 5: Vogelschutz-Richtlinie

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Z Zugvogelart nach Art. 4, Abs. 2 VRL, für die in Baden-Württemberg Schutzgebiete ausgewiesen wurden.

Spalte 6: Schutzstatus in Deutschland nach dem BNatSchG (nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 u. 14)

§ besonders geschützt

§§ streng geschützt

Spalte 7: Status im Plangebiet bzw. in der Umgebung

N- Nahrungsgast Dz – Durchzügler A – mögliches Brüten B – wahrscheinliches Brüten C – Brutnachweis

Ampelbewertung angelehnt an Albrecht et al. (2014)¹²

Rot: Rote Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungskritisch; einzelartbezogen zu betrachten. Bei Variantenentscheidungen vorrangig zu betrachten)

Gelb: Gelbe Ampel-Art (besonders planungsrelevante Art – zulassungsrelevant; einzelartbezogen zu betrachten)

Grün: Grüne Ampel-Art (allgemein planungsrelevante Art – abwägungsrelevant; keine einzelartbezogene Betrachtung)

Weiß: Nicht bewertet, da Sonderfall. Arten, die äußerst selten von Straßenplanungen betroffen sein werden, lokal begrenztes, seltenes, marines oder hochalpines Vorkommen.

Fledermäuse

Auf der Vorhabensfläche stocken mehrere Obst- und Laubgehölze welche potenziell als Sommerquartier oder Ruhestätte dienen könnten. In der direkten Umgebung befinden sich als Habitat geeignete Obstgehölze, sowie mehrere große, halboffene Schuppen, welche sich als weitere potenzielle Sommerquartiere und Ruhestätten eignen. Die Vorhabensfläche stellt ein potenzielles Jagdhabitat mit mittlerer Bedeutung für lokale und angrenzende Fledermauspopulationen dar.

Reptilien

Die Untersuchungen zum Vorkommen von Reptilienarten erfolgten an drei Terminen im Zeitraum von März bis Mai 2023 (22.05.2023, 10.06.2023, 25.06.2023). In diesem Zuge konnte kein Nachweis erbracht werden. Die vorhandenen Strukturen mit einer insgesamt intensiven Pflege (vor allem der Gartenbereiche) sind als Lebensraum für Reptilien nur sehr begrenzt geeignet.

9 BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Karlsruhe (LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)

10 T. RYSLAVY, H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112

11 KRAMER, M., H.-G. BAUER, F. BINDRICH, J. EINSTEIN & U. MAHLER (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung, Stand 31.12.2019. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

12 ALBRECHT, K., HÖR, T., HENNING, F. W., TÖPFER-HOFMANN, G. & GRÜNFELDER, C. (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.

Holzkäfer

Die vorhandenen Gehölze wurden auf das Vorhandensein von Ausflugslöchern xylobionter Käfer untersucht. Im südlichen Bereich stocken zwei alten Gehölze (Birke und Kirsche) mit Fraßspuren von Käfern. Bei den weiteren Gehölzen gelang kein Nachweis holzbewohnender Käfer, weitere Obstgehölze haben jedoch grundsätzlich Potenzial als Lebensraum für xylobionte Käfer.

Weitere Arten

Angesichts des hohen anthropogenen Überprägungsgrades ist innerhalb der Vorhabensfläche – abgesehen von den bereits genannten sowie weiteren weit verbreiteten und ungefährdeten Arten – nicht mit dem Vorkommen weiterer europarechtlich oder streng geschützter sowie sonstiger wertgebender Arten zu rechnen.

5 Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Vorbemerkungen zur Bewertung des Eingriffs

Bei der Bewertung des Eingriffs wurde von folgenden Grundvoraussetzungen ausgegangen:

- Auf Teilfläche 1 erfolgte bereits eine Bebauung, von weiteren Baumaßnahmen wird daher erst einmal nicht ausgegangen. Die Bewertung des Eingriffs erfolgt über einen angenommenen Ausgangszustand.
- Für den bereits bebauten Teilbereich 1 und den unbebauten Bereich der Teilfläche 2 erfolgt die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung über eine GRZ von 0,4. Damit kann der zu erwartende Eingriff in Natur und Landschaft realistisch abgebildet werden.

5.1 Bewertung des Eingriffs

Die Umsetzung dieses Vorhabens wird sich voraussichtlich wie folgt auf die Entwicklung der Schutzgüter auswirken.

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Im Zuge der Bebauung des Plangebiets der OA ist mit einer Neuversiegelung von 2.676 m² zu rechnen. In den entsprechenden Bereichen gehen die Bodenfunktionen vollständig verloren.

Zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen auf den Boden ist ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit betreffendem Schutzgut zu gewährleisten. Hierzu sind die Normen DIN 19731 „Bodenbeschaffenheit – Verwertung von Bodenmaterial“ und DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten“ sowie die Vorgaben des Umweltministeriums Baden-Württemberg (vgl. „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“, Heft 10 (1994)) zu berücksichtigen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Die Grundwasserneubildung wird durch die Neuversiegelung (s.o.) im Bereich des Plangebiets beeinträchtigt. Großräumig wird die Grundwasserneubildungsrate jedoch lediglich unwesentlich bzw. nicht vermindert.

Zum Schutz des Grundwassers sollten Stellplatzflächen für PKW mit einer wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigung, wie Pflaster mit Rasenfugen, Schotterrasen oder begrüntes Rasenpflaster angelegt werden. Des Weiteren sollte die Dacheindeckung zur Verhinderung einer Beeinträchtigung des Grundwassers lediglich mit schadstofffreien Materialien bzw. mit beschichteten oder in ähnlicher Weise behandelten Materialien erfolgen, so dass eine Kontamination mit Kupfer- oder Bleiionen ausgeschlossen werden kann.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Eingriffe in das Schutzgut Klima / Luft sind vor allem im unmittelbaren Bereich des Vorhabens zu erwarten, wobei mit lokalklimatischen Veränderungen zu rechnen ist. So ist durch die Versiegelung von Flächen insbesondere im Sommer von einer stärkeren Erwärmung des Gebiets gegenüber dem bisherigen Zustand auszugehen. Durch eine entsprechende Begrünung bzw. gärtnerische Gestaltung der neu bebauten Flächen können die Auswirkungen auf die lokalklimatische Ausgleichsfunktion der Grünflächen verringert werden. Ebenso ist mit einer bau- und betriebsbedingten Erhöhung der verkehrlichen Belastung und einer damit einhergehenden, geringfügig erhöhten Lärm- und Schadstoffbelastung zu rechnen. Diese wird hinsichtlich der Größe des Vorhabens, sowie der Lage der Vorhabensfläche randlich des Siedlungsgebiets, voraussichtlich lediglich zu einer geringen Zunahme der Lärm- und Schadstoffbelastung führen.

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird gemäß § 1a, Abs. 5 BauGB soweit möglich Rechnung getragen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild

Die beiden Teilflächen werden überwiegend intensiv genutzt, vor allem auf Teilfläche 2 könnte es zu einem Verlust von Gehölzen kommen, welche das Gebiet bereichsweise strukturieren. Es wird jedoch insgesamt von einer guten Durchgrünung des Planbereichs ausgegangen, so dass für das Landschaftsbild insgesamt keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch-, Kultur und Sachgüter

Durch das Vorhaben ist mit geringen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, Kultur- und Sachgüter zu rechnen. So ist bau- und betriebsbedingt lediglich von einer temporären Erhöhung der Lärm- und Schadstoffbelastungen auszugehen.

Die Vorhabensfläche verfügt in der Form der gartenähnlichen Bereiche über eine gewisse Funktion als (Nah-)Erholungsgebiet, vor allem für die direkten Anwohner und Nutzer der



Gärten. Die potenziell mögliche Überbauung des Gebiets führt demnach im Hinblick auf die private Erholungsfunktion zu gewissen Beeinträchtigungen.

Archäologische Kultur- und Sachgüter sind im Bereich der Vorhabensfläche nach bisherigem Kenntnisstand nicht betroffen bzw. nicht zu erwarten. Im Falle eines Fundes von archäologischen Überresten während der Baumaßnahmen / Bauheldfreimachung besteht eine Melde- und 4-tägige Erhaltungspflicht. Ggf. wird eine Sicherung und Dokumentation der archäologischen Substanz erforderlich.

5.2 Bilanzierung und Kompensation des Eingriffs

5.2.1 Biotoptypen

Nachfolgend sind der Ausgangszustand des Plangebiets (s. Tabelle 2) sowie der voraussichtliche Planungszustand bewertet (s. Tabelle 3). Dies erfolgt auf der Grundlage der „Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung“¹³ sowie der Ökokontoverordnung für Baden-Württemberg¹⁴.

Dies erfolgt für den Teilbereich 2 unter Berücksichtigung des derzeitigen Ausgangszustandes und für den zu legalisierenden Teilbereich 1 über einen prognostizierten Vorzustand.

Tabelle 2: Ermitteln des Ausgangszustandes

Biotope	Biotoptyp-Code	Fläche (m ²)	Grundwert	Gesamtwert
Gebäude	60.10	1.002	1	1.002
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21			
Gebüsch aus nicht heimischen Straucharten	44.12	2.251	6	13.506
Garten	60.60			
Fettwiese (artenarm, neu angelegt)	33.41	4.186	10	41.860
Teilbereich 1: Vormals Mischtyp aus Grünland, randlichen Gehölzen und Lagerflächen	Diverse			
Ruderalvegetation	35.60	37	11	407
Grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation	35.64			
Fettwiese	33.41	137	13	1.781
Feldhecke mittlerer Standorte	41.22	79	17	1.343
Gesamt		7.692		59.899

¹³ Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, Baden-Württemberg, Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung, 2005

¹⁴ Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO), 2010



Für die neu bebaubaren Bereiche sind gemäß BauGB keine Angaben zur Grundflächenzahl erforderlich. Es wird daher bei der Bilanzierung von der üblichen GRZ von 0,4 für Wohngebiete ausgegangen.

	Fläche (m ²)	GRZ	Anteil Begrünung (m ²)
Wohngebiet	6.690	0,4	4.014
Straße	1.002		0
Gesamt	7.692		4.014

Tabelle 3: Ermitteln des Planungszustandes

Biotoptyp	Biotop-Code	Fläche (m ²)	Grundwert	Bilanzwert
Von Bauwerken bestandene Fläche	60.10	3.678	1	3.678
Völlig versiegelte Straße oder Platz	60.21			
Garten	60.60	4.014	6	24.084
Gesamt		7.692		27.762

Die Gegenüberstellung des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand führt zu folgendem Ergebnis:

Ausgangszustand:	59.899
<u>Planungszustand:</u>	<u>27.762</u>
Differenz	32.137

Es ist ein Verlust von **32.137** Werteinheiten (Ökopunkten) zu verzeichnen.

5.2.2 Boden

Die Methodik zur Bilanzierung für das Schutzgut Boden wurde mit dem Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen abgestimmt und erfolgte in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“¹⁵. Danach ist die Bilanzierung des Eingriffs über die Funktionen „natürliche Bodenfruchtbarkeit“, „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ sowie „Filter und Puffer für Schadstoffe“ zu ermitteln. Die Bewertung der Böden im Plangebiet erfolgte gemäß dem Leitfaden „Bewertung der Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“¹⁶ sowie auf der Grundlage der Angaben des Amtes für Wasserwirtschaft und Bodenschutz des Landkreises Emmendingen zur Bodenschätzung.

¹⁵ LUBW, Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Arbeitshilfe, 2. überarbeitete Auflage, 2012

¹⁶ LUBW, Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Leitfaden für Planung und Gestattungsverfahren, 2., völlig überarbeitete Neuauflage der Veröffentlichung des Umweltministeriums (1995), 2010

Zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs wird zuerst der Mittelwert der o.g. Bodenfunktionen im Ausgangszustand und im Planungszustand errechnet. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs (KB) erfolgt durch die Multiplikation der vom Eingriff betroffenen Flächen mit der Differenz zwischen der Bewertung des Ausgangszustandes der Böden und der Bewertung des Planungszustandes der Böden. Der Kompensationsbedarf kann mit dem Faktor 4 entsprechend in Ökopunkte umgerechnet werden.

Anhand der Berechnung in Tabelle 4 (s. S. 19) ergibt sich somit ein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Boden von **5.807** Werteinheiten. Dies entspricht **23.228** Ökopunkten.



Tabelle 4: Ermitteln des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut Boden

Ausgangszustand	Fläche in m ²	geplante Nutzung	Fläche in m ²	Wertstufe vor dem Eingriff WvE				Wertstufe nach dem Eingriff WnE				Kompensationsbedarf KB = Fläche (m ²) x (WvE – WnE)
				NB	AW	FP	Wertstufe	NB	AW	FP	Wertstufe	
Straße, Gebäude	1.002	Gebäude, Straße	1.002	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Offenlandflächen	2.676	Gebäude, Straße	2.676	2,50	2,00	2,00	2,17	0,00	0,00	0,00	0,00	5.807
Offenlandflächen	4.014	Garten, Grünland	4.014	2,50	2,00	2,00	2,17	2,50	2,00	2,00	2,17	0
Summe (KB)	7.692		7.692									5.807

Bewertungsklassen: 0 = keine Funktionserfüllung, 1 = gering, 2 = mittel, 3 = hoch, 4 = sehr hoch

Legende

- AW Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- FP Filter und Puffer für Schadstoffe
- KB Kompensationsbedarf in Werteinheiten
- NB Natürliche Bodenfruchtbarkeit
- WvE Wertstufe vor dem Eingriff
- WnE Wertstufe nach dem Eingriff



5.2.3 Gesamtbilanzierung

Die Ergebnisse der Bilanzierungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Biotoptypen: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Restdefizit von **32.137 Werteinheiten** entsteht.

Boden: Der Vergleich des Ausgangszustandes mit dem Planungszustand ergibt, dass ein Defizit von Restdefizit von **23.228 Werteinheiten** entsteht.

Hieraus ergibt sich ein **Gesamtdefizit** von **55.365 Ökopunkten**.

Daher sind entsprechende landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um den Verlust an Biotoptypen und Boden zu kompensieren. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird in diesem Zuge schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Als Ausgleich für den Eingriff wird eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Freiamt verwendet. In Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Emmendingen wurde ein Alt- und Totholzkonzept für den Gemeindewald Freiamt erstellt. Mit diesem Konzept konnten **163.120 Ökopunkte** generiert werden. Daraus werden nun die erforderlichen **55.365 Ökopunkte** entnommen, so dass der Gemeinde Freiamt für weitere Vorhaben noch **107.755 Ökopunkte** zur Verfügung stehen.

5.2.4 Schutzgebiete

Auf den Naturpark „Südschwarzwald“ hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Auch die weiteren Schutzgebiete sind vom Vorhaben nicht betroffen.

5.2.5 Artenschutzrechtliche Belange

Die nachfolgenden Informationen beruhen zum einen auf speziellen artenschutzfachlichen Untersuchungen zu den Tierarten(-gruppen) Vögel und Reptilien und zum anderen auf einer Einschätzung des Habitatpotenzials für weitere Arten.

Avifauna

Bei den innerhalb der Vorhabensfläche sowie in Angrenzung vorkommenden Vogelarten handelt es sich hauptsächlich um häufig vorkommende, ungefährdete Arten mit stabilen lokalen Populationen. Darüber hinaus ist innerhalb sowie in direkter Angrenzung an die Vorhabensfläche unter anderem auch mit dem Vorkommen von gefährdeten, streng und/oder europarechtlich geschützten Vogelarten zu rechnen.



Artenschutzfachliche Voreinschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Ortsabrundungssatzung ist mit dem Verlust von Gehölzstrukturen (Einzelbäume, Gebüsche, etc.) zu rechnen. Um den Verlust von Eiern und Jungvögeln auszuschließen, hat eine Rodung von Einzelbäumen außerhalb der unmittelbaren Brutzeit (Schonzeit vom 1. März bis zum 30. September - § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG) der Vogelarten zu erfolgen (s. Maßnahme V 1).

Bei mehreren Bäumen im Bereich des Vorhabens wurden Nisthilfen für Vögel angebracht. Sollten Bäume mit Nisthilfen gerodet werden, so sind die Nisthilfen zu sichern und im nahen Umfeld an geeigneten Stellen wieder anzubringen (Maßnahme V 3).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von Individuen (streng geschützte Arten, europäische Vogelarten)

Während der Bauphase ist mit über die siedlungsrandtypische Belastung hinausgehenden Störwirkungen zu rechnen (Lärm, optische Reize, etc.). Diese könnten bei innerhalb sowie angrenzend brütenden Arten zu Revierverlagerungen und einem verminderten Bruterfolg führen.

Angesichts deren Status als Kulturfolgerarten sowie der Vorbelastung des Gebiets (Ortslage, Lärmbelastung durch angrenzende Verkehrswege und bereits erfolgende Baumaßnahmen im Umfeld), kann grundsätzlich von einer gewissen Toleranz (Gewöhnung) gegenüber anthropogenen Störungen ausgegangen werden, wonach bei den vorkommenden Arten vorhabensbedingt eine Revierverlagerung und/oder ein verminderter Bruterfolg eher unwahrscheinlich sind.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (besonders geschützte Arten)

Im Zuge der Bebauung gehen sowohl Einzelbäume und Gebüsche als auch ein Schuppen als potenzielle Neststandorte für z.T. planungsrelevante Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter verloren. Im Umfeld des Vorhabens sind zwar alternative Nistmöglichkeiten vorhanden, trotzdem ist jedoch für den Verlust ein entsprechender Ersatz zu erbringen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen ist die Maßnahme CEF1 durchzuführen.

Fledermäuse

Im Zuge der Baumaßnahme gehen Jagdhabitats mittlerer Bedeutung für Fledermäuse verloren. Des Weiteren ist durch die Rodung von Gehölzen mit potenziellen Einschluflmöglichkeiten mit dem Verlust von Tagesverstecken und Ruhestätten zu rechnen. Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Gebäude stellen ebenfalls mögliche Habitats dar, hier wird jedoch von einem Fortbestand dieser ausgegangen.



Artenschutzfachliche Einschätzung

§ 44 (1), 1 BNatSchG: Verletzung oder Tötung von Individuen

Im Zuge des Verlusts von Einzelbäumen könnten Tagesverstecke sowie ggf. Ruhestätten und Quartierstandorte von Fledermäusen verloren gehen, wobei mit dem Töten einzelner Individuen zu rechnen ist. Zur Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes sind geeignete Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen (s. Maßnahme V 2).

§ 44 (1), 2 BNatSchG: Erhebliche Störung von streng geschützten Fledermausarten

Der Verlust von Freiflächen als Nahrungshabitat für Fledermäuse führt hinsichtlich des Vorhandenseins vergleichbarer Habitate im Umfeld der Vorhabensfläche sowie der Verwendung einer fledermausverträglichen Außenbeleuchtung zu keiner erheblichen Störung im Umfeld potenziell vorkommender Arten. Auch eine bau- oder betriebsbedingte, erhebliche Störwirkung ggf. vorhandener Tagesverstecke und/oder Quartierstandorte im näheren Umfeld der vorgesehenen Baufelder kann hinsichtlich der gewissen Störungstoleranz von in Siedlungsgebieten vorkommenden Fledermäusen als unwahrscheinlich eingestuft werden.

§ 44 (1), 3 BNatSchG: Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die im Zuge des Vorhabens verloren gehenden Einzelbäume verfügen über eine potenzielle Funktion als Tagesversteck. Zur Verhinderung des Eintretens des Verbotstatbestandes sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (s. Maßnahmen CEF 2).

Reptilien

Im Zuge der Kartierungen konnte keine Reptilien erfasst werden. Wie bereits in Kap. 4.3.2 dargestellt verfügt der Eingriffsbereich nicht über für Reptilien geeignete Habitate.

Von einer erheblichen Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG ist im Zuge des Vorhabens demnach nicht auszugehen.

Weitere Arten

Für weitere im Plangebiet vorkommende, häufige und nicht geschützte Arten wird davon ausgegangen, dass in der Umgebung ausreichend Strukturen (Gartenanlagen, Grünflächen, Gebüsch- und Gehölzstrukturen) vorhanden sind, welche den (temporären) Verlust des Lebensraums auffangen können.

Hinweis: Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag geht davon aus, dass Bestandsgebäude erhalten bleiben. Dies gilt insbesondere auch für Scheunen. Sollten hier bauliche Veränderungen erfolgen sind die artenschutzrechtlichen Belange im Bauantrag entsprechend zu berücksichtigen.



5.2.6 Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die artenschutzrechtlich relevanten Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 sowie V 1 - V 3 durchzuführen. Die Maßnahmen werden nachfolgend kurz erläutert, eine detaillierte Beschreibung zu deren Umsetzung erfolgt in den nachstehenden Maßnahmenblättern.

Maßnahme CEF 1

Als Ausgleich für den Verlust für von potenziellen Niststandorten für Vögel sind im Umfeld des Vorhabens mindestens sechs Nisthilfen für Frei- und (Halb-)Höhlenbrüter anzubringen.

Maßnahme CEF 2

Zur Unterstützung der lokalen Populationen bzw. zur Beibehaltung des Habitatpotenzials von innerhalb der Vorhabensfläche (potenziell) vorkommenden Fledermäusen sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Vorhabensfläche vier künstliche Ersatzquartiere anzubringen.

Maßnahme V 1

Zum Schutz brütender Vögel darf das Roden von Gehölzen sowie die Baufeldfreimachung nur außerhalb des Zeitraums vom 01. März bis zum 30. September erfolgen. Eine Rodung außerhalb dieses Zeitraums ist ausschließlich nach Durchführung entsprechender Untersuchungen (Vorhandensein von Neststandorten etc.) zulässig.

Maßnahme V 2

Zum Schutz von Fledermäusen ist die Rodung potenzieller Habitatbäume sowie die Baufeldfreimachung lediglich im zulässigen Zeitraum (vgl. V 1), sowie bei warmer Witterung zulässig, um eine Flucht von Fledermäusen aus ihren Verstecken zu ermöglichen.

Maßnahme V 3

Die Nisthilfen im Bereich des Plangebiets sind vor der Rodung von Gehölzen an einen geeigneten Standort im Umfeld des Vorhabens zu versetzen.



5.2.7 Maßnahmenblätter

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt: Erweiterung Ortsabrundungssatzung Eckle: Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	CEF 1
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens sind (potenzielle) Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, Gebüsche) betroffen.			
Maßnahme: CEF 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<p><u>Vorgaben:</u> Im Umfeld der Vorhabensfläche sind zum Schutz vorkommender Vogelarten bzw. zur Beibehaltung des Habitatpotenzials der angrenzenden Fläche folgende sechs Nistkästen anzubringen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Haussperling, Feldsperling (3x, Nistkasten mit ovalen Fluglöchern 30 x 50mm für Nischenbrüter, alternativ auch Mehrfach-Koloniekästen an Hauswänden) 2. Star (3x, Starenhöhle 3SV Ø 45mm) <p><u>Standortsuche:</u> Gehölzbestände (Einzelbäume, Gebüschstrukturen) im räumlich funktionalen Zusammenhang (Eignung von Gehölzen mit senkrechten Stammabschnitten, Anbringen der Nistkästen in (Süd-)Ostexposition, in 3-4 m Höhe.</p> <p>Das Anbringen der Nistkästen ist durch einen Fachgutachter zu begleiten. Die Funktionalität der Maßnahme ist noch vor Baubeginn zu gewährleisten.</p> <p><u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz genannter Vogelarten sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG.</p>			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Die Nistkästen sind regelmäßig zu säubern (1x jährlich) und auf ihre Funktionalität zu überprüfen.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt: Erweiterung Ortsabrundungssatzung Eckle: Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	CEF 2
<u>Beschreibung des Konfliktes:</u> Im Zuge des Bauvorhabens ist durch die Rodung von Gehölzen und dem Abriss des Schuppens ein Verlust potenzieller Ruhestätten und/oder Tagesverstecke von Fledermäusen nicht auszuschließen.			
Maßnahme: CEF 2			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input type="checkbox"/> Gestaltungsmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Zur Bereitstellung alternativer Ruhestätten bzw. Tagesverstecke für Fledermäuse sind im räumlich funktionalen Zusammenhang zur Vorhabensfläche zwei künstliche Ersatzquartiere (2 x Höhlenkasten und 2 x Spaltenkasten) aufzuhängen. Das Anbringen der Nistkästen ist unter Mitwirkung eines Sachverständigen vorzunehmen. <u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung des Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Die Nistkästen sind regelmäßig auf ihre Funktionalität zu überprüfen.			

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt: Erweiterung Ortsabrundungssatzung Eckle: Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	V 1
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens gehen potenzielle Neststandorte für Vögel (Einzelbäume, Gebüsche) verloren.			
Maßnahme: V 1			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September dürfen keine Rodungen / Baufeldfreimachungen vorgenommen werden. Falls die Baufeldfreimachung doch in genannten Zeitraum fallen sollte, sind eine vorausgehende Suche nach Neststandorten sowie ggf. entsprechende Maßnahmen zum Schutz durchzuführen. <u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt: Erweiterung Ortsabrundungssatzung Eckle: Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	V 2
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens werden Einzelbäume und Gebüsche gerodet. Diese stellen potenzielle Ruhestätten und/oder Tagesverstecke für Fledermäuse dar.			
Maßnahme: V 2			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Zum Schutz von Fledermäusen sind die Baumrodungen sowie Baufeldfreimachungen lediglich im zulässigen Zeitraum (vgl. Maßnahme V 1) sowie bei warmer Witterung (> 10 Grad Celsius) zulässig, um eine selbstständige Flucht ruhender Tiere zu ermöglichen.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient dem Schutz von Fledermäusen sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			

Maßnahmenblatt			
Projekt:	Gemeinde Freiamt: Erweiterung Ortsabrundungssatzung Eckle: Umweltbeitrag mit artenschutzrechtlicher Relevanzprüfung	Maßnahmen-Nr.:	V 3
<u>Beschreibung:</u> Im Zuge des Bauvorhabens werden voraussichtlich Bäume gefällt, an welchen eine Nisthilfe für Vögel angebracht ist.			
Maßnahme: V 3			
<input type="checkbox"/> Schutzmaßnahme	<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ausgleichsmaßnahme	<input type="checkbox"/> Ersatzmaßnahme
<u>Vorgaben:</u> Die im Plangebiet bereits vorhandenen Nisthilfen, die im Zuge von Baumrodungen entfernt werden müssen, sind außerhalb des Brutzeitraums (01. März bis zum 30. September) durch einen Fachgutachter an einen geeigneten Standort im Umfeld des Vorhabens zu versetzen.			
<u>Bedeutung Artenschutz:</u> Die Maßnahme dient zum Schutz von brütenden Vögeln sowie zur Vermeidung des Verbots-Tatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.			
Biotopentwicklungs- und Pflegekonzept:			
Es sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.			



5.3 Festsetzungen nach § 34 (5) Satz 2 BauGB i. V. m. § 9 (1) BauGB

§ 9 (1) Nr. 20 BauGB: die Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Für die private und öffentliche Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdampflampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in Richtung des Himmelskörpers.

Bei einer baulichen Änderung von Bestandsgebäuden sind im Zuge des Bauantrags die artenschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen. Ggf. sind hier gesonderte Untersuchungen erforderlich.

§ 9 (1) Nr. 25a BauGB: das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Pro angefangener 500 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbaum (Stammumfang mindestens 12-14 cm) auf dem eigenen Grundstück zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für abgängige Bäume sind neue Bäume anzupflanzen. Bestandsbäume werden angerechnet. Bei den Pflanzungen sind nachfolgend aufgeführte Gehölzarten zu verwenden:

Gehölze:

Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Sommer-Linde	<i>Tilia platyphyllos</i>
Stiel-Eiche	<i>Quercus robur</i>
Spitz-Ahorn	<i>Acer platanoides</i>
Trauben-Eiche	<i>Quercus petraea</i>
Vogel-Kirsche	<i>Prunus avium</i>
Zitter-Pappel	<i>Populus tremula</i>
Obstgehölze	diverse Sorten

Es dürfen nur Bäume aus regionaler Herkunft verwendet werden.

6 Prognose der Entwicklung bei Nichtrealisierung des Vorhabens

Bei einer Nichtrealisierung des Vorhabens ist von einer Fortsetzung der derzeitigen Nutzungen auszugehen. Der gegenwärtige Zustand der Schutzgüter wird sich dementsprechend nicht wesentlich ändern.



7 Prüfung der Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Vorgaben der Regionalplanung sind entsprechend beachtet, die Baumaßnahme befindet sich nicht im Bereich von Flächen, in denen andere Nutzungen Vorrang haben (wie z.B. Grundwasserschonbereiche, Grünzäsuren etc.).

Durch eine Maßnahme aus dem Ökokonto der Gemeinde Freiamt wird der Eingriff in die Biotoptypen vollständig ausgeglichen. Der Eingriff in das Schutzgut Boden wird schutzgutübergreifend ausgeglichen.

Artenrechtliche Verbotstatbestände nach §§ 19 und 44 BNatSchG können unter Beachtung der Maßnahmen CEF 1 und CEF 2 sowie V 1 – V 3 vermieden werden.

8 Prüfung alternativer Planungsmöglichkeiten

Alternative Flächen, die einen geringeren Eingriff in den Naturhaushalt erzeugen würden, konnten nicht ermittelt werden.

9 Zusätzliche Angaben

Verfahrensweise

Der Umweltbeitrag wurde auf Grundlage der nachfolgenden Quellen verfasst:

- Erweiterung Ortsabrundungssatzung Eckle (2023)
- Regionalplan „Südlicher Oberrhein“ (2019)
- Landschaftsrahmenplan Südlicher Oberrhein (2013)
- Daten zu Natur und Landschaft der LUBW (Datenabfrage Dezember 2023)
- Daten zu Geologie, Boden und Hydrogeologie (Datenabfrage Dezember 2023)
- Hydrogeologische Einheiten in Baden-Württemberg. Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg, 2008

Monitoring zu den Maßnahmen des Artenschutzes

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die artenschutzfachlichen Maßnahmen CEF 1, CEF 2 sowie V 1 - V 3 festgesetzt. Für die fachgerechte Umsetzung und Pflege der Maßnahmen ist ein Fachbüro zu beauftragen. Dieses soll den Zustand der oben genannten Maßnahmen 1 x jährlich überprüfen und dokumentieren. Bei Bedarf werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Funktionserfüllung der Maßnahmen zu gewährleisten.



10 Zusammenfassung

Für den Bereich Freiamt-Eckle liegt eine Ortsabrundungssatzung vor, die im Nordwesten und im Nordosten des Weilers Eckle erweitert werden soll. Bislang waren diese beiden Bereiche nicht im Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung einbezogen und damit bis dato planungsrechtlich als Außenbereich zu bewerten. Im Laufe der Zeit wurde im Nordosten eine nicht privilegierte bauliche Anlage errichtet. Anhand der Erweiterung der Ortsabrundungssatzung soll diese bestehende bauliche Anlage legalisiert werden. Im Nordwesten soll unmittelbar westlich an die bestehende Bebauung angrenzend eine Möglichkeit für weitere Wohnbebauung im Weiler Eckle geschaffen werden. Gemäß § 34 Abs. 4 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen sowie einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Davon soll im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht werden.

Das Plangebiet befindet sich im Norden des Ortsteils Eckle. Eine Erweiterungsfläche liegt im Nordosten des Ortsteils und enthält derzeit bereits bestehende bauliche Anlagen. Die zweite Erweiterungsfläche im Nordwesten des Ortsteils ist bislang noch nicht bebaut. Bis an die Grenze der bestehenden Ortsabrundungssatzung ist diese Teilfläche durch Grünland und Gartenanlagen geprägt.

Die nordöstlich liegende Teilfläche (rd. 0,1 ha) ist bereits bebaut, insgesamt wird dort von keinen zusätzlichen Eingriffen in den Naturhaushalt ausgegangen. Die zweite Teilfläche liegt westlich der bereits bestehenden Bebauung des Ortsteils Eckle und umfasst eine Fläche von rd. 0,67 ha. Diese wird im Wesentlichen durch unterschiedlich artenreiche Fettwiesen sowie durch Gärten und gartenähnliche Bereiche gekennzeichnet. Dieser Bereich hat eine geringe bis mittlere naturschutzfachliche Bedeutung.

Eine im Zuge der Überplanung der Fläche erfolgende Beeinträchtigung europarechtlich oder streng geschützter Arten sowie weiterer wertgebender Arten kann nicht ausgeschlossen werden. Zur Verhinderung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen CEF 1 und CEF 2 sowie V 1 - V 3 erforderlich.

Als weitere Beeinträchtigung der Umwelt ist eine Neuversiegelung von Flächen im Umfang von rd. 0,2 ha zu benennen, welche sich negativ auf die Schutzgüter Boden und Wasser auswirken werden. Die Beanspruchung des Bodens ist dauerhaft, der Eingriff in Natur und Landschaft daher ebenfalls.

Die Kompensation des Eingriffs in die Biotoptypen sowie in das Schutzgut Boden erfolgt über eine Ökokontomaßnahme der Gemeinde Freiamt (Alt- und Totholzkonzept im Waldbereich).

Von einer erheblichen Beeinträchtigung weiterer Schutzgüter sowie von Schutzgebieten ist nicht auszugehen.